



SCHWEIZERISCHER AKKREDITIERUNGSRAT  
CONSEIL SUISSE D'ACCREDITATION  
CONSIGLIO SVIZZERO DI ACCREDITAMENTO  
SWISS ACCREDITATION COUNCIL

## Verfügung des Schweizerischen Akkreditierungsrates

### **Programmakkreditierung des Studiengangs BSc Physiotherapie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3 und Artikel 33;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1);

Verordnung des Hochschulrates vom 20. Mai 2021 über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen (Zulassungsverordnung FH, SR 414.205.7);

Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21).

#### **II. Sachverhalt**

Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW hat am 24. Januar 2023 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs BSc Physiotherapie eingereicht.

Mit Schreiben vom 15. März 2023 hat die AAQ den Schweizerischen Akkreditierungsrat informiert, dass sie den Studiengang BSc Physiotherapie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW zum Verfahren der Programmakkreditierung nach HFKG und GesBG zugelassen hat.

#### **III. Erwägungen**

##### *1. Bericht und Akkreditierungsvorschlag der Gutachtergruppe*

Im Bericht der AAQ hebt die Gutachtergruppe als Stärken des Studiengangs den vielfältigen Methodenmix und die interaktiven, realitätsnahen und kompetenzorientierten Lernsettings in unterschiedlichen Gruppenkonstellationen hervor. Die Studierenden lernen im gesamten Curriculum praxisnah und theoretisch fundiert, dies sowohl an der Hochschule als auch in den Praktika, die sie in fünf verschiedenen Institutionen (fakultativ eines davon im Ausland) absolvieren. Auch für die Zusammenarbeit mit den Praxisinstitutionen findet die Gutachtergruppe lobende Worte. Die Praktika seien sehr gut organisiert, allerdings könnten die Student:innen noch besser auf den

Praxisalltag vorbereitet werden, indem eine explizitere Vorbereitung auf Variabilität/Komplexität in der Praxis und damit einhergehendes Befähigen für kritisches Denken/Problemlösung und Adaptionsfähigkeit an unterschiedliche Kontexte, vermittelt wird. Weitere Empfehlungen bzw. Herausforderungen betreffen u.a. mögliche Verbesserungen in der Sicherstellung, dass alle Unterrichtsinhalte aktuell sind und auf aktueller Literatur basieren. Die Herausgabe von vollständigen Skripts kann dies hindern, da dies zu einem grossen Aktualisierungsaufwand führt. Der Einbezug neuer Medien (Spotify, YouTube) und die Herausgabe von Handouts weisen gemäss der Gutachtergruppe grosses Potential auf und scheinen den Gutachtenden zielführender. Damit werden auch die von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW selbst propagierte Eigenverantwortung und Selbständigkeit der Student:innen und das lebenslange Lernen gefördert. Auch im Bereich Digitalisierung und künstlicher Intelligenz ortet die Gutachtergruppe Potenzial für weitere Verbesserungen.

## *2. Würdigung des Berichts und des Akkreditierungsvorschlags durch die Agentur*

In ihrem Antrag an den Schweizerischen Akkreditierungsrat stellt die AAQ fest, dass die Gutachtergruppe alle Bestandteile der Standards bewertet hat und die Beurteilungen kohärent sind.

## *3. Akkreditierungsantrag der Agentur*

Die AAQ beantragt, gestützt auf den Selbstbeurteilungsbericht des BSc Physiotherapie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW vom 9. April 2024, den Bericht der Gutachtergruppe vom 16. August 2024 und die Stellungnahme des BSc Physiotherapie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW vom 5.9.2024 und die obigen Erwägungen, die Akkreditierung des BSc Physiotherapie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW ohne Auflagen auszusprechen.

## *4. Stellungnahme der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW*

Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW merkt in ihrer Stellungnahme zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der Agentur an, dass die Mitarbeitenden des Instituts Physiotherapie und des Departements Gesundheit, die Praxispartner:innen und die Studierenden den Bericht und den Antrag als Würdigung ihrer Arbeit und als Motivation für die Weiterentwicklung des Studiengangs erachten.

## *5. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates*

Der Antrag der AAQ ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt die AAQ in ihrem Antrag auf, dass das Verfahren rechtmässig durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass der Studiengang BSc Physiotherapie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW die Voraussetzungen für die Programmakkreditierung nach HFKG und GesBG erfüllt.

#### **IV. Entscheid**

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Studiengang BSc Physiotherapie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW ist akkreditiert ohne Auflagen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 12. Dezember 2031.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht den Akkreditierungsentscheid in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch).
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt dem Studiengang BSc Physiotherapie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW eine Urkunde aus.
5. Der Studiengang BSc Physiotherapie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW erhält das Recht, das Siegel «Studiengang akkreditiert nach HFKG & GesBG für 2024 - 2031» zu verwenden.

Bern, 13. Dezember 2024

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.